



Sicherheitszweckverband
Glattfelden - Stadel - Weiach

Gebührenreglement

der

Feuerwehr Glattfelden – Stadel – Weiach

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtliche Grundlagen.....	3
Art. 2	Personalkosten	3
Art. 3	Verpflegungskosten	3
Art. 4	Fahrzeugkosten	3
Art. 5	Gerätschaften	4
Art. 6	Material	4
Art. 7	Fehlalarm	4
Art. 8	Rettungsdienst	4
Art. 9	Verkehrsdienst	4
Art. 10	Dienstleistungen.....	4
Art. 11	Verwaltungsaufwand	4
Art. 12	Rechnungsstellung.....	5
Art. 13	Rechtsmittel	5
Art. 14	Inkrafttreten.....	5
	Genehmigungsvermerke.....	5

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

¹Gestützt auf § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG; LS 861.1) erlässt der Vorstand des Sicherheitszweckverbandes Glattfelden / Stadel / Weiach dieses Gebührenreglement.

²Die Verrechnung von Aufwendungen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden richtet sich nach § 28 FFG und der Tarifordnung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich für die Aufwendungen von Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden (LS 861.32).

³Die Verrechnung von ABC-Einsätzen (einschliesslich Öl) richtet sich nach § 29 FFG, § 13 der Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV; (LS 528.1) und der Tarifordnung für die Aufwendungen der ABC-Wehr (LS 861.31).

⁴Weiter gelten die aktuellen Weisungen für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich, soweit dieses Reglement nichts Anderes regelt.

Art. 2 Personalkosten

¹ Einsatzkosten je AdF	pro Std.	CHF	60.00
-----------------------------------	-----------------	------------	--------------

²Die Einsatzzeit beginnt ab Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Retablierung).

³Die erste Einsatzstunde wird als volle Stunde gerechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die nächste viertel Stunde aufgerundet.

Art. 3 Verpflegungskosten

¹Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkohol-freie Getränke) von max. CHF 25.00 pro Person verrechnet werden.

²Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von max. CHF 25.00 pro Person verrechnet werden.

Art. 4 Fahrzeugkosten

¹ Tanklöschfahrzeug TLF	pro Std.	CHF	300.00
------------------------------------	-----------------	------------	---------------

² Einsatzfahrzeuge ab 3.5 t bis 7.5 t	pro Std.	CHF	150.00
--------------------------------------------------	-----------------	------------	---------------

³ übrige Einsatzfahrzeuge bis 3.5 t	pro Std.	CHF	100.00
------------------------------------------------	-----------------	------------	---------------

⁴ Anhänger	pro Std.	CHF	50.00
-----------------------	-----------------	------------	--------------

⁵Eingemietete Fahrzeuge und Maschinen werden nach Aufwand gegen Beleg weiterverrechnet.

⁶Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrlokal und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges (Retablierung).

Die erste Einsatzstunde wird als volle Stunde gerechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die nächste viertel Stunde aufgerundet.

⁷ Wenn ein Einsatzfahrzeug > 3.5 T lediglich zum Personentransport benötigt wurde, kann dieses auch zum Ansatz eines solchen verrechnet werden.

Art. 5 Gerätschaften

¹Gerätschaften **pro Std. CHF 40.00**

Art. 6 Material

¹Für einsatzbedingte Ersatzbeschaffungen von Ausrüstung und Verbrauchsmaterial sowie für Reparaturen und Retablierung durch Dritte werden die Selbstkosten sowie 10% Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt. Mindestens CHF 50.00.

Art. 7 Fehlalarm

¹Fehlalarm BMA / GMA / Sprinkleranlagen **pauschal CHF 1'500.00**

²Zuschlag bei langen Wartezeiten (ab 30 Min.) auf eine Vertretung der Eigentümerschaft: **pro Std. CHF 60.00**

Art. 8 Rettungsdienst

¹Bei Hilfeleistung zur Unterstützung des Rettungsdienstes können die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten bis max. CHF 800.00 an den Hilfeleistungsempfänger (Patient) verrechnet werden.

Art. 9 Verkehrsdienst

¹Standart pro AdF **pro Std. CHF 35.00**
 Express* pro AdF **pro Std. CHF 60.00**

*Kurzfristige Anfragen oder Aufträge für Verkehrsdienste (weniger als 10 Tage vor Termin), respektive Notfalleinsätze wegen Verkehrsbehinderungen durch einen Anlass.

Art. 10 Dienstleistungen

¹Das Erstellen von Brandschutz- und Einsatzplänen, Beraten bei Bauprojekten in Bezug auf Feuerwehrangelegenheiten sowie weitere Dienstleistungen wie zum Beispiel Beratungen von Evakuierungskonzepten usw. werden dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt. Die erste Stunde in Kulanz, jede weitere **pro Std. CHF 120.00**

Art. 11 Verwaltungsaufwand

¹Für ausserordentlichen und unverhältnismässigen Zusatzaufwand. **pro Std. CHF 90.00**

Art. 12 Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung erfolgt durch die rechnungsführende Gemeinde des Sicherheitszweckverbandes Glattfelden-Stadel-Weiach. Der Einsatzrapport bildet die Berechnungsgrundlage.

Art. 13 Rechtsmittel

¹Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind innert 20 Tagen schriftlich an die Sicherheitskommission Glattfelden-Stadel-Weiach zu richten.

Art. 14 Inkrafttreten

¹Dieses Gebührenreglement tritt, nach der rechtskräftigen amtlichen Publikation gemäss § 68a des Gemeindegesetzes, auf den 01.06.2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Dokumente.

Genehmigungsvermerke

Dieses Gebührenreglement wurde wie folgt genehmigt:

Sicherheitskommission mit Beschluss vom 09.02.2023

Amtliche Publikation am 16.03.2023

Rechtskraftbescheinigung vom

SICHERHEITZWECKVERBAND GLATTFELDEN / STADEL / WEIACH
Die Sicherheitskommission

Der Präsident


Johannes Rindlisbacher

Die Aktuarin


Jacqueline Balmer